

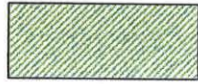
I. Planliche Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung Deckblatt Nr. 2



Private Grünflächen



Neu zu pflanzende Bäume, (standortgerechte, heimische Arten)



Neu zu pflanzende Strauchgesellschaften, (standortgerechte, heimische Arten)



Neu zu pflanzende Obstbäume



Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)



Zufahrt in Pfeilrichtung

II. Textliche Festsetzungen

Für neu zu errichtende Gebäude gilt es einen Mindestabstand von 5,0 m zum Waldrand im Norden, Osten und Süden hin einzuhalten.

Für den Fall, dass die geplanten Gebäude in einem potentiellen Fallbereich von 30,0 m zu den angrenzenden Waldrändern zu liegen kommen, ist zum Bauantrag eine Haftungsverzichtserklärung zu Gunsten des jeweiligen Waldeigentümers vorzulegen.

DIPL. ING. (FH) JOHANN SEITZ

Ingenieurbüro für Bauwesen
Lebersberg 14, 94116 Hutthurm